

## Regelung der Heimarbeit.

Ämtlich wird verlautbart:

Der Minister für soziale Fürsorge hat im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit eingebracht. Eine Frage, die seit ungefähr vierzig Jahren in Österreich den Gegenstand eingehender Studien, Beratungen und Enquêtes gebildet hat, ist damit endlich zur parlamentarischen Behandlung reif geworden. Nicht zummindest haben die Ereignisse der Kriegszeit dazu beigetragen, Bedenken, die gegen ein Eingreifen der Staatsgewalt in dieses wichtige und weitverbreitete Gebiet des Wirtschaftslebens sprechen mochten, zu zerstreuen. Denn die große Zahl jener Invaliden, die infolge ihrer geminderten Arbeitsfähigkeit weder in den Betrieben der Großindustrie noch in den Werkstätten des Kleingewerbes wird Beschäftigung finden können, dürfte den Zubrang wirtschaftlich schwacher Personen zur Heimarbeit steigern; ebenso muß mit dem Zustromen jener Frauen in die Heimarbeit gerechnet werden, die durch den Krieg ihres Ernähers beraubt wurden oder durch die allgemeine Verschlechterung der Lebensbedingungen zur Erwerbsarbeit genötigt werden. Auch ist zu bedenken, daß ein guter Teil unserer Heimarbeit ehemals auf dem Export der erzeugten Waren aufgebaut war und daß die Exportindustrie in der ersten Friedenszeit mit ernstesten Schwierigkeiten wird kämpfen müssen. Es ist daher zu erwarten, daß der Druck, den die Konkurrenz auf dem Weltmarkt auf die Unternehmer ausüben wird, von diesen in der Richtung des geringsten Widerstandes, das heißt in der Richtung der Arbeitslöhne, fortacollant wird. Aus all diesen Gründen entsteht die Gefahr, daß Arbeiterexistenzen auf der Grundlage unbilliger Lohn- und Arbeitsverhältnisse geschaffen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt daher, eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeit anzunehmen. Er schließt sich insofern an die letzten legislativen Vorarbeiten eng an, als er aus dem im Jahre 1911 ausgearbeiteten Referentenentwurf des Handelsministeriums, der allerdings bloß die Konfektionsindustrie behandelte, unter Berücksichtigung der vom Arbeitsrat und anderen Körperschaften gegebenen wertvollen Anregungen und Abänderungsvorschläge jene Grundsätze entnimmt, die eine allgemeine Anwendung auf alle Zweige der Heimarbeit zu gestatten scheinen. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Formen der Heimarbeit muß sich jede gesetzliche Regelung in der Hauptsache darauf beschränken, ein gewisses Mindestmaß von Arbeiterschutz zu sichern und eine Einschränkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch besondere Einrichtungen zu ermöglichen. Der erste Teil des Entwurfes, der ohne weiteres Anwendung auf sämtliche Zweige der Heimarbeit finden soll und die Abschnitte I und II umfasst, sucht alle Voraussetzungen zu schaffen, damit die Aufsichtsbehörde jederzeit einen Einblick in die Lohnverträge der Heimarbeit gewinnen kann, damit ferner die Rechtsverhältnisse möglichst klargestellt werden. Diesen Zweck

verfolgen die Evidenzvorschriften des Entwurfes, die Vorschriften über die Verlautbarung der Arbeitsbedingungen und über die Einführung von Preisungsbüchern. Ein dritter Abschnitt enthält besondere Schutzvorschriften allgemeiner Natur. Der zweite Teil des Entwurfes ist bestimmt, zunächst für jene Zweige der Heimarbeit Anwendung zu finden, in denen sich eine Regelung der Arbeitslöhne als möglich erweist. Die Konfektionsindustrie kommt hier in erster Linie in Betracht. Die Aufgabe, einem unmittelbaren Eingriff in die Lohnverhältnisse anzubahnen, wird besonders, aus Vertretern der beteiligten Parteien und unparteiischen Persönlichkeiten gebildeten Organen, den Zentralheimarbeitskommissionen, übertragen, die von Lokalheimarbeitskommissionen unterstützt, berufen sein werden. Mindestlöhne und sonstige bindende Vorschriften über die Arbeits- und Preisungsbedingungen festzusetzen, soweit nicht durch Verhandlungen von Organisation zu Organisation freie Vereinbarungen zustande kommen. Die Genehmigung der Kommissionsentschlüsse bleibt dem Minister für soziale Fürsorge vorbehalten. Den Lokalheimarbeitskommissionen wird insbesondere auch die Rolle von Einigungsämtern zugewiesen. Die Bestimmungen des Gesetzes sollen ein halbes Jahr nach Friedensschluß in Kraft treten.